

V o r l a g e

zur nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates

Weyer

am

Satzung über die Ablösung von Stellplatzflächen

Nach § 45 Abs. 4 LBauO i. V. mit § 45 Abs. 1 LBauO dürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur dann errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden können (notwendige Stellplätze).

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde dem zustimmt, seine Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Der Geldbetrag darf 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden.

Von der Verwaltung wurde eine Kostenermittlung für die Errichtung eines Stellplatzes in St. Goarshausen erstellt (Anlage 1). Die Kostenermittlung kann auch für ihre Gemeinde/Stadt verwendet werden, wobei lediglich die Grunderwerbskosten jeweils an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen wären. Als Ablösungsbetrag dürfen von den Herstellungskosten für einen Stellplatz maximal 60 % erhoben werden. Der Ablösebetrag ist in einer Satzung festzulegen.

Insbesondere in Städten und größeren Gemeinden haben Bauherrn bei Umbauten oder Neubauten Schwierigkeiten, notwendige bzw. zusätzliche Stellplätze auszuweisen. Vielfach können auf dem jeweiligen Grundstück nämlich nicht genügend Stellplätze für die Pkw's bereitgehalten werden. Durch die Ablösung der für die Genehmigung erforderlichen Stellplätze kann das Bauvorhaben dann doch verwirklicht werden. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Satzung zu beschließen. Zur weiteren Information ist als Anlage 2 eine Ausfertigung der Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes 87/1987 und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15.06.1988 betr. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge beigelegt.

Als weitere Möglichkeit zur Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen bietet der § 86 Abs. 3 LBauO. Hiernach können Gemeinden für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung unter anderem die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen verlangen, soweit Bedürfnisse des Verkehrs oder die Behebung städtebaulicher Mißstände dies erfordern.

Beschlußvorschlag:

Nach Beratung

St. Goarshausen, 19.02.1990

Verbandsgemeindeverwaltung

L o r e l e y

Schmidt
Bürgermeister

Kostenberechnung eines Stellplatzes im Bereich der Stadt St. GoarshausenI. Baukosten eines Stellplatzes in einer Größe von 3 x 6 m

<u>Pos. 1</u> Baustelleneinrichtung pauschal	300,-- DM
<u>Pos. 2</u> ca. 7 cbm Ausschachtung und Abfuhr des Aushubs auf AN-Kippe je cbm 60,-- DM	420,-- DM
<u>Pos. 3</u> ca. 5 cbm Frostschutz herstellen aus Lava oder Schotter einschl. Planum je cbm 50,-- DM	250,-- DM
<u>Pos. 4</u> Pauschale für Wasserführung, z.B. Bircorinne	400,-- DM
<u>Pos. 5</u> 15 lfdm. 8er Tiefbord liefern und in Beton mit Rückenstütze setzen je lfdm 30,-- DM	450,-- DM
<u>Pos. 6</u> 18 qm Trag- und Deckschicht liefern, mit Hand einbauen je qm 45,-- DM	810,-- DM
<u>Pos. 7</u> Alternativ Verbundpflaster - gleicher Preis -	
<u>Pos. 8</u> Pauschale für Begrünung und sonst. Aufwendungen	<u>370,-- DM</u>
	3.000,-- DM
+ 14 % Mwst. Pos. 1-8	<u>420,-- DM</u>
	3.420,-- DM
II. Grunderwerbskosten 18 qm a. 80,-- DM	1.440,-- DM
III. Notarkosten/Grundbuch pauschal	<u>150,-- DM</u>
Zwischensumme	5.010,-- DM
IV. 50 % Zuschlag für notwendige Zufahrtsfläche (I-III)	2.505,-- DM
	<u><u>7.515,-- DM</u></u>
Von diesem Betrag können nach § 45 Abs. 4 LBauO 60 % maximal umgelegt werden	<u><u>4.509,-- DM</u></u>

St. Goarshausen, 14.11.89

J.C.
 Schmidt
 Bürgermeister